

**Mitteilung über die Beschäftigung werdender Mütter gem. § 5 Abs. 1 und
Auskünfte gem. § 19 Abs. 1 Mutterschutzgesetz**

Firma	Datum:		
An die Bezirksregierung - Dezernat 56 am Standort Arnsberg - Königstraße 22 59821 Arnsberg Fax: 02931 / 82 3779			
Angaben aufgrund § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz			
Vor-, Zuname			
Voraussichtlicher Entbindungstermin:			
Angaben aufgrund § 19 Abs. 1 Mutterschutzgesetz			
Die Frau wird beschäftigt als (Beruf):			
Beschäftigungsort (Zweigstelle)			
Unbefristetes Arbeitsverhältnis: <input type="checkbox"/> Befristetes Arbeitsverhältnis bis: _____			
Arbeitszeiten:			
wöchentliche Arbeitszeit: _____ Std. tägliche Arbeitszeit: _____ Std.			
Lage der Arbeitszeit (nach Bekanntgabe der Schwangerschaft)			
von _____	bis _____	und von _____	bis _____
Sind die Arbeitsbedingungen bereits hinsichtlich besonderer Risiken beurteilt? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
Arbeitsplatzwechsel erforderlich? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
neue Tätigkeit:			

Unterschrift



Mutterschutz – Gefährdungsbeurteilung – Handlungshilfe

Nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen einer

Arbeitsplatzbeurteilung

Art, Ausmaß und Dauer der Gefahren zu analysieren und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Gesundheitsrisiken für Mutter und Kind durch bestimmte Arbeiten, Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder schädliche physikalische Faktoren auszuschließen. Diese mutterschutzspezifische Gefährdungsbeurteilung nach § 1 MuSchArbV ergänzt die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Es wird empfohlen, die mutterschutzspezifische Gefährdungsbeurteilung mit der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz zu verknüpfen. Die Beurteilung ist

vom Arbeitgeber

vorzunehmen. Er kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, diese Aufgabe in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Beurteilung ist

rechtzeitig,

nachweisbar spätestens nach Mitteilung der Schwangerschaft oder der geplanten Stillzeit und vor Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin vorzunehmen. Denn Aufgabe des Mutterschutzes ist eine möglichst frühzeitige Vorsorge für Mutter und Kind. Im Mutterschutz gilt das Risikominimierungsgebot in besonderem Maße; erkennbare Risiken müssen ausgeschaltet werden. Ergibt die Beurteilung, dass Sicherheit oder Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerin gefährdet und Auswirkungen auf Schwangerschaft und Stillzeit möglich sind, so resultieren daraus

Schutzmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind in dieser Rangfolge zu treffen:

1. Die Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls die Arbeitszeiten sind so umzugestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Hierbei ist § 3 MuSchArbV zu beachten. Ist dies nicht möglich oder wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht zumutbar, so ist
2. die Arbeitnehmerin an einen anderen Arbeitsplatz umzusetzen. Ist dies ebenfalls nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist
3. die Arbeitnehmerin von der Arbeit freizustellen.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und die Betriebs- und Personalräte über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen

zu unterrichten.

Eine formlose Unterrichtung reicht aus.

B Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe ja nein entfällt
Siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung

1. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe

(siehe Darstellung CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit Gegenüberstellung zu den Regelungen der Richtlinie 67/548/EWG -Umwandlungshilfe- unter: www.baua.de/de/Publikationen/Poster/GHS-03.html)

a) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Stoffe?

b) Ist die werdende Mutter den krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen ausgesetzt?

2. Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe

a) Ist die werdende Mutter entsprechend eingestuftem Gefahrstoffen ausgesetzt?

b) Werden die Grenzwerte überschritten?

c) Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen?

C Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe ja nein entfällt

1. Exposition gegenüber Erregern (Viren, Bakterien, Pilzen), die wegen einer Erkrankung und/oder Therapie der werdenden Mutter und/oder des (un)geborenen Kindes gefährlich i. S. von Anlage 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz sein können (Risikogruppe 2 – 4)

Betriebsarzt beteiligt

2. Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit

infolge der Schwangerschaft oder Arbeiten bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für das ungeborene Kind besteht (z. B. Hepatitis, Röteln, Toxoplasmose)

Betriebsarzt beteiligt

- D. Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren** **ja** **nein** **entfällt**
- a) Arbeiten bei Überdruck (z. B. in Druckkammern, beim Tauchen)
- b) Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen, Fallen
- c) Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo u. ä.

- E. Arbeitszeit** **ja** **nein** **entfällt**
- a) Nachtarbeit (§ 8 Abs. 1 u. 3 MuSchG)
- b) Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)
- c) Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 8 Abs. 1 u. 4 MuSchG)

F. Raum für Bemerkungen und ggf. weitere Gefährdungsfaktoren

- G. Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung**
- Am Arbeitsplatz/ im Arbeitsbereich bestehen keine Gefährdungen nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Es sind keine besonderen Maßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich.
- Eine Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften liegt vor. (Dies ist der Fall, wenn Gefährdungsfaktoren nach Kapitel A – E vorliegen)

H. Maßnahmen bei Mitteilung der Schwangerschaft **ja** **nein**

Name der werdenden Mutter : _____

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Schutzmaßnahmen (§ 3 MuSchArbV)

ja nein

1. Änderung der Arbeitsbedingungen veranlasst
am: _____

welche:

2. Umsetzung veranlasst
am: _____

neuer Arbeitsplatz _____

3. Die Arbeitnehmerin ist ab _____ unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes (s. § 11 MuSchG) freigestellt, da die weitere Beschäftigung ohne Gefährdung der werdenden/ stillenden Mutter nicht möglich ist.

Unterrichtung

über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen:

Unterrichtung der schwangeren Arbeitnehmerin gem. § 2 MuSchArbV
am: _____

Unterrichtung des Betriebs-/Personalrates bzw. der Mitarbeitervertretung
am: _____

Unterrichtung der übrigen Arbeitnehmerinnen am: _____

Unterschrift der/des Verantwortlichen _____